

**Satzung der Vereinigung und Förderer des
Technischen Hilfswerkes Nordhausen**

Artikel 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Nordhausen e.V.“. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Nordhausen/OT Hesserode.

Artikel 2

Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

I)

- a) die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmässige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung
- b) die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
- c) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung
- d) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren

II)

- a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
- b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
- c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
- d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- e) nationale und internationale Jugendbegegnungen
- f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche

III)

die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur

- a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
- b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
- c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.

3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7, Austritt nach Art. 3.8.

3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit

ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschliessen.

5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4 Beiträge sind bis zum 30.06. des Geschäftsjahres fällig.

5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschliesslich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Artikel 8

Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Schatzmeisters,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Wahl / Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

8.4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Artikel 9

Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer.

9.2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister oder der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.

10.5 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

11.2 Die Regelungen des Art. 10.3 gelten entsprechend.

11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.4 Die Regelungen des Art. 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 12

Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II) zu versuchen, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmässig verwendet werden.

Artikel 13

Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 15**Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hesserode, 22.02.2003